

über sich verliert und in diesem Zustand auch Straftaten begeht. Das sozialistische Strafrecht geht von dem Grundsatz aus, daß an und für sich *jedermann, der Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, sich auch des Risikos bewußt ist, das im Genuß solcher Mittel liegt*. Es folgt ferner dem Grundsatz, *daß jedermann verpflichtet ist, die Gefahren zu vermeiden, die für die Gesellschaft oder andere Personen daraus entstehen, daß er sich in einen solchen Rauschzustand versetzt hat*.

Dies'e beiden Grundsätze sind die Basis, von der her das Verschulden bei einer Rauschtat zu bestimmen ist. Dabei sind die verschiedenen Ebenen, auf denen sich das physische Geschehen abspielt, zu beachten.

Die *erste Ebene* ist die des „Sich-in-den-Rauschzustand-Versetzens“. Es liegt vor, wenn der Täter *sich selbst* durch ein Verhalten, das auf seine Entscheidung zum Genuß solcher Mittel zurückgeht, in den Rauschzustand versetzt hat.

Werden jemandem berauschende Mittel eingegeben, ohne daß er es bemerkt, und gerät er dadurch in einen solchen Zustand, so hat nicht er sich, sondern haben andere ihn in diesen Zustand versetzt.

Es muß mithin zunächst die *Entscheidung* gegeben sein, ein als berauschend erkanntes Mittel zu sich zu nehmen (Trinken von Alkohol, Einnahme von Rauschgift oder anderen rauscherzeugenden Substanzen in verschiedenen Formen u.ä.).

Diese Entscheidung und ihre Verwirklichung müssen dazu geführt haben, daß der Täter „schuldhaft“ in den Rauschzustand geraten ist. Voraussetzung dafür ist, daß der Handelnde in Kenntnis dessen solche berauschenden Mittel zu sich genommen hat, um sich in einen Rauschzustand zu versetzen.

Jugendliche z. B., denen der Genuß von Alkohol von erwachsenen Personen aufgedrängt wird (begleitet vom solchen Bemerkungen wie, daß von „ein paar Gläschen“ niemand betrunken wird) und die infolge Alkoholunverträglichkeit in einen Rauschzustand (evtl. auch pathologischen Rausch) geraten, haben sich nicht schuldhaft in den Rauschzustand versetzt.

Die Schuldhaftigkeit hinsichtlich des Erreichens des Rauschzustandes kann verschiedene Formen annehmen. Es kann sich jemand dazu entschlossen haben, sich durch den Genuß solcher berauschenden Mittel in diesen Zustand zu versetzen. Es kann aber auch so verlaufen, daß der Täter berauschende Mittel zu sich nahm und im Vertrauen auf seine Kondition der Ansicht war, daß er nicht in einen Rauschzustand geraten werde. Es kann aber auch so sein, daß der Täter bei fortwährendem Genuß solcher Mittel an die Gefahr, in einen Rauschzustand zu geraten, nicht mehr gedacht hat, obwohl ihm die Wirkung solcher Mittel bekannt war. Schließlich kann die Schuldhaftigkeit darin bestehen, daß jemand, der sich erschöpft oder indisponiert fühlt, derartige Mittel zu sich nimmt, obwohl ihm bewußt ist, daß unter diesen Umständen diese Gefahr eines Rauschzustandes besteht.

Alle diese Verhaltensweisen sind durch Verantwortungslosigkeit gekennzeichnet. Die Verantwortungslosigkeit besteht — allgemein formuliert — darin, daß jemand sich selbst in schuldhafter Weise zu einer Gefahr für die Gesellschaft oder andere Personen gemacht hat, indem er Bedingungen setzte, die ihm die Möglich-